

Landkreis Teltow-Fläming
Rechnungsprüfungsamt

Prüfungsbericht

**Prüfung der Erträge und Aufwendungen des Produktes 363300 Hilfe zur Erziehung der
Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Luckenwalde, den 3. Juni 2019
Az.: 14 27 11

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012;
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung 25.1.2016;
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV,) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010;
- Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2013;
- Amtsinterne Dienstanweisung Nr. 02/2015 zur Zusammenarbeit des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) im Rahmen der Hilfeplanung und Kostentragung;
- Amtsinterne Dienstanweisung Nr. 02/2014 über die Heranziehung nach §§ 91 ff. Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (letzte Änderung vom 19.01.2018).

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
AGKJHG	Ausführungsgesetz Kinder- und Jugendhilfegesetz
SpD	Sozialpädagogischer Dienst
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008
KostenbeitragsV	Kostenbeitragsverordnung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

1 Vorbemerkung

Der Landkreis ist gemäß § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achten Buch- Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Der Landkreis hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§79 Abs. 1 SGB VIII).

Grundlage der stichprobenartigen Prüfung waren Fallakten des Sozialpädagogischen Dienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Formale Abläufe, insbesondere der Prozess des Hilfeplanverfahrens, die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung sowie das Verfahren des Abschlusses von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen standen im Mittelpunkt der Aktenprüfung.

Geprüft wurden Hilfen zur Erziehung nach § 27 (3) SGB VIII sowie Hilfen nach § 32 SGB VIII.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Haushaltsdaten und Fallzahlen der Jahre 2016 und 2017 erhoben.

Fallzahlen

Haushaltsjahr	Hilfe zur Erziehung § 27 (3) SGB VIII	Hilfe zur Erziehung § 32 SGB VIII
2016	94	37
2017	92	27

Die Darstellung der Haushaltsdaten erfolgt unter Pkt. 4 dieses Berichtes.

Hilfeplanverfahren

Der Hilfeplan bildet die Grundlage für die Gewährung der Hilfen. An der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe sollen nach § 36 Abs. 2 SGB VIII mehrere Fachkräfte zusammenwirken. Das Gesetz sieht lediglich für die Entscheidung über die Hilfeart vor, dass diese von Fachkräften zu treffen ist. Bei der Frage, welcher Leistungserbringer die Maßnahme durchführt, ist eine solche ausschließliche Zuständigkeit nicht vorgesehen. Da die Auswahl der Leistungserbringer wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen muss (vgl. § 63 Abs. 2 BbgKVerf) sollten die Arbeitsbereiche des Jugendamtes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, die wegen der Abwicklung der Hilfen über einen umfassenden Überblick der Leistungserbringer verfügen, die entsprechenden Vereinbarungen kennen und die verfügbaren Budgets überblicken.

Hinweis

Die finanzielle Verantwortung sollte schon bei der Planung der konkreten Maßnahme- nicht erst bei der Durchführung der Hilfe- bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe liegen. (s. auch Ausführungen unter Punkt –Dienstanweisung-).

Entgeltvereinbarungen

Gemäß § 77 SGB VIII sind bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der Träger der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben. In § 78 b SGB VIII sind die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts geregelt.

Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Vereinbarung über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarungen) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Nach § 78 b Absatz 3 SGB VIII ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts ohne Abschluss der o. g. Vereinbarung nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) im Einzelfall geboten ist.

Nach § 78 e Absatz 1 SGB VIII ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Absatz 1 SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

Das RPA prüfte stichprobenartig die mit den freien Trägern geschlossenen Entgeltvereinbarungen für die Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII und § 32 SGB VIII und die zu Grunde liegenden Kalkulationen. Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Mehrheitlich wurden die Vereinbarungen mit einer Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Die Vereinbarungen verlängerten sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung seitens eines Vertragspartners erfolgte. In einigen Fällen liefen die Vereinbarungen über mehrere Jahre.

Hinweis

Das RPA vertritt hierzu die Auffassung, dass nach einer bestimmten Laufzeit (z.B. spätestens nach zwei Tarifierhöhungen) die Landkreise von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen und die freien Träger zur Einreichung neuer Kalkulationsunterlagen auffordern sollten. Es sollte geprüft werden, warum das vereinbarte Entgelt über einen langen Zeitraum auskömmlich war und ob die Vereinbarungen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschlossen wurden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Fachamt eine Prüfung der Kalkulationen erfolgt. Diese Prüfung war anhand der transparenten und begründenden Unterlagen zur Höhe einzelner

Kostenarten für das RPA nachvollziehbar. Die entsprechenden Nachweise zu den Kalkulationspositionen und zur Verhandlung der Entgelte lagen im Fachamt ordnungsgemäß vor.

Hinweis

Für eine erfolgreiche Verhandlungsführung muss diese sorgfältig vorbereitet werden. Hierzu regt das RPA an, im Bereich der Sachkosten für die Entgeltverhandlungen Finanzierungseckwerte zu erarbeiten. Dazu sollten die bestehenden Vereinbarungen ausgewertet und anhand der tatsächlich verhandelten Sachkosten einheitliche Standards und Finanzierungseckwerte für die Verhandlungen mit den Trägern erarbeitet werden. Bei sorgfältiger Ermittlung der Grundlagen steht ein wirksames Steuerungsinstrument bei den Vertragsabschlüssen zur Verfügung. Auf der Grundlage von Kosteneckwerten kann im Rahmen der Verhandlungen zeitnah eine erste Einschätzung vorgenommen werden, ob es sich um notwendige und angemessene Aufwendungen handelt. Damit ist eine Optimierung des Preis-Leistungsverhältnisses realisierbar.

Plausibilität der Personalkosten

Für jeden Bereich einer Einrichtung mit einer separaten Leistungsbeschreibung ist ein Kalkulationsblatt zu erstellen. Die Grundlagen der zu vereinbarenden Entgelte sind nachvollziehbar darzustellen und bei Bedarf zu erläutern. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stellt gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Plausibilität der auf der Basis der Leistungsvereinbarung ermittelten Entgelte fest.

Das RPA konnte aus den vorliegenden Unterlagen die Plausibilität der Kalkulationen nachvollziehen. In den geprüften Stichproben lag ein nachvollziehbares Prüfergebnis des Fachamtes vor, dass eine Besserstellung nach dem TVöD nicht gegeben war.

Weiterhin konnte das RPA feststellen, dass das Personal im Einklang mit der Leistungsbeschreibung kalkuliert wurde und damit erforderlich war.

Abschreibungen und GWG

Hinweis

Für in Pools zusammengefasste Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert zwischen 150 € und 1000 € wird dem Fachamt empfohlen, kreisintern allgemeine Richtwerte zu den jährlichen Aufwendungen für die Abschreibungshöhe je Platz nach seinen Erfahrungswerten zu bilden. Dies gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter unter einem Anschaffungswert von 150 € (netto). Sind diese Richtwerte im Ausnahmefall nicht ausreichend, so bedarf es einer gesonderten Begründung des Trägers, die auch den konkreten zeitlichen Abschreibungsverlauf zu erfassen hat.

Dienstanweisung

Im Fachamt liegt eine amtsinterne Dienstanweisung Nr. 02/2015 zur Zusammenarbeit des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WHJ) im Rahmen der Hilfeplanung und Kostentragung vom 20.05.2015 vor. Diese soll zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Optimierung der Arbeitsabläufe dienen. Sie beschreibt die wichtigsten Schnittstellen beider Bereiche im Zusammenhang mit der Hilfeplanung sowie Kostenabwicklung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Hinweis

In den geprüften Fallakten des Sozialpädagogischen Dienstes war nicht erkennbar, inwieweit wirtschaftliche Betrachtungsweisen im Prozess der Hilfeplanung Berücksichtigung fanden.

Aus der Sicht des RPA ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe auf die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung der Hilfe beschränkt. Das RPA empfiehlt eine stärkere Beteiligung der WJH im Prozess der Hilfeplanung. Eine Beschränkung der WJH auf die Rolle eines Dienstleisters stellt einen Verzicht des Potenzials der Mitarbeiter der WJH dar.

Hinweis

In der o. g. Dienstanweisung sollte eine stärkere Beteiligung der WHJ verbindlich festgelegt werden, da die Gewährung einer Hilfe nach dem SGB VIII erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Aufwendungen des Jugendamtes bzw. des Landkreises TF hat.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt zu den unter Pkt. 1 aufgeführten Hilfen die Erträge und Aufwendungen des Produktes 363300 geprüft.

Dies betraf nachfolgende Produktkonten:

363300.421100 Erträge aus Kostenerstattungen nach §§ 91-94 SGB VIII

363300.531820 Aufwendungen für Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

363300.531850 Aufwendungen individuelle Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der Belege anhand von Kostenbeitragsbescheiden, Rechnungen und Buchungsbelegen vom Fachamt auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitsanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Festsetzung der Kostenbeiträge aus der Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91 ff. SGB VIII sowie der ordnungsgemäßen Verausgabung der Aufwendungen für die Hilfen nach § 27 (3) und § 32 SGB VIII.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einzahlungen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen vorgenommen wird.

3 Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisungen vom 19.03.2012 sowie 02.04.2015 wurden beachtet.

4 Prüfung der Haushaltsdurchführung

4.1 Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis der geprüften Produktkonten

HHJ 2016

Im Nachfolgenden werden die vom RPA geprüften Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (05.03.2019)	Abweichung
			€	€	€
1.	363300.421100*	Erträge aus Kostenerstattungen nach §§ 91-94 SGB VIII	698.100,00	559.245,72	-138.854,28
2.	363300.531820	Aufwendungen für Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	780.000,00	690.765,99	-89.234,01
3.	363300.531850	Aufwendungen individuelle Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII	695.000,00	1.221.115,99	+526.115,99

HHJ 2017

Im Nachfolgenden werden die vom RPA geprüften Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (05.03.2019)	Abweichung
			€	€	€
1.	363300.421100*	Erträge aus Kostenerstattungen nach §§ 91-94 SGB VIII	719.200,00	638.225,95	-80.974,05
2.	363300.531820	Aufwendungen für Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	780.000,00	861.500,99	+81.500,99

3.	363300.531850	Aufwendungen individuelle Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII	1.266.700,00	1.058.740,05	-207.959,95
----	---------------	---	--------------	--------------	-------------

*In diesem Konto werden alle Kostenerstattungen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII gebucht. Eine manuelle Ermittlung der Erträge nach Hilfearten konnte durch das Fachamt vorgelegt werden.

Hinweis

Das RPA empfiehlt die Erstattungen hilfeartbezogen zu verbuchen. Dies ermöglicht eine transparente Darstellung des verbleibenden Aufwandes je Hilfeart des Landkreises TF und bietet Vorteile für die Kontrolle und Steuerung der finanziellen Mittel.

Kostenerstattungen für individuelle Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII (lt. Zuarbeit Fachamt)

2016 10.790,32 €

2017 9.761,98 €

Kostenerstattungen für Erziehung in der Tagesgruppe nach §32 SGB VIII (lt. Zuarbeit Fachamt)

2016 812,00 €

2017 1.368,87 €

Darüber hinaus ist dem Jahr 2017 eine Erstattung von der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe von 24.714,00 € zuzurechnen. (Verbuchung erfolgte unter Produkt 363300.448100 Erstattung vom Land und betrifft den Fall 9, siehe hierzu auch Prüfungsbeanstandung Punkt D. Erstattungsanspruch gemäß § 104 Abs. 1 SGB X Seite 11.)

Zu den ambulanten Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII und § 32 SGB VIII erfolgen keine Erstattungen durch das Land. Diese Hilfen sind durch den Landkreis zu finanzieren.

Erträge, welche den o. g. Hilfen zuzurechnen sind ergaben sich lediglich aus der Kostenheranziehung der Eltern, sofern diese nach ihrem Einkommen herangezogen werden können. Die Heranziehung der Eltern wurde ebenfalls stichprobenartig geprüft.

Hierzu haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Darüber hinaus ist wie oben aufgeführt in dem Fall 9 eine Erstattung durch den Rentenversicherungsträger erfolgt.

Darstellung der Transferaufwendungen für Hilfen nach § 27 (§) SGB VIII und § 32 SGB VIII

Unter Berücksichtigung der ermittelten Erträge waren für das Jahr 2016 Aufwendungen für Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII in Höhe von 1.210.325,67 € und für das Jahr 2017 in Höhe von 1.048.978,07 € durch den Landkreis Teltow-Fläming zu tragen.

Für das Jahr 2016 sind unter Berücksichtigung der ermittelten Erträge somit Aufwendungen für Hilfen nach § 32 SGB VIII in Höhe von 689.953,99 € und für das Jahr 2017 in Höhe von 835.418,12 € für den Landkreis Teltow-Fläming entstanden.

Die Transferaufwendungen für Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII sind im Vergleichszeitraum um 161.347,60 € gesunken und für Hilfen nach § 32 SGB VIII um 145.464,13 € gestiegen. Bei beiden Hilfen lagen die Fallzahlen 2017 unter denen des Jahres 2016. Die Erhöhungen der Aufwendungen sind u.a. durch Erhöhungen der Entgelte der Fachleistungsstunden bzw. Entgelte je Belegungstag sowie durch den gewährten Hilfeumfang der Einzelhilfen entstanden.

4.2 Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Wie aus den vorgenannten Darstellungen ersichtlich, sind in den HHJ 2016 und 2017 in allen geprüften Produktkonten größere Planabweichungen aufgetreten.

Aus der Sicht des RPA ist die Haushaltsplanung im Bereich der Jugendhilfe erschwert, da eine Prognose in die Zukunft, welche Hilfefälle mit welchem Hilfebedarf anfallen sich allein aus Statistiken der Vorjahre nur bedingt ableiten lassen.

Die Mehraufwendungen wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsringes“ werden die Ermächtigungen dann umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2016 und 2017 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltsvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

5 Feststellungen zu den geprüften Einzelvorgängen

5.1 Feststellungen zu den geprüften Hilfefällen § 27 (3) SGB VIII

Gemäß § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Hilfe nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Nach § 27 (3) SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

Zur Prüfung wurden 12 Hilfeakten mit einem Aufwandsvolumen von 215.460,46 € herangezogen. (Anlage 1) Dies entspricht 13 % der durchschnittlich in den HHJ 2016 und 2017 zu bearbeitenden Hilfefälle nach § 27 (3) SGB VIII und 9,5 % des Aufwandsvolumen der vorgenannten HHJ.

A: Hilfepläne

Prüfungsbeanstandung

In 3 Akten war die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe nicht in einem Hilfeplan dokumentiert. (Fälle 10/11/15)

Darüber hinaus wurde bei Fall 10 ein Hilfeplan für den Weiterbewilligungszeitraum ab 24.03.16 erst am 19.05.16 erstellt.

B: Bescheide

In der amtsinternen Dienstanweisung Nr. 02/2015 zur Zusammenarbeit des SpD und der WJH im Rahmen der Hilfeplanung und Kostentragung wurde unter Pkt. 3 Bewilligung von Leistungen festgelegt, dass der SpD die Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheide zeitnah erlässt.

Prüfungsbeanstandung

Diese Festlegung wurde in 7 Akten nicht konsequent eingehalten. Somit konnten auch die Kostenzusicherungen durch die WJH erst verspätet an die Leistungserbringer übersandt werden. (Fälle 10/13/14/16 bis 19)

Prüfungsbeanstandung

In 2 geprüften Fällen enthielten die Bescheide widersprüchliche Angaben. Für den Prüfer waren die Änderungsdaten und die damit verbundene Umsetzung der Leistungsgewährungen nicht durchgängig nachvollziehbar. So wurde u. a. die Hilfeart von § 27 (3) SGB VIII auf § 27 (2) SGB VIII verändert. Ab welchem Zeitpunkt war nicht eindeutig nachprüfbar.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dann die Hilfe von § 27 (2) SGB VIII wieder auf § 27 (3) SGB VIII verändert. Hierzu lag kein Bescheid in der Akte vor. Lt. Kostenzusicherung an den Leistungserbringer vom 09.01.2017 wurde diese Veränderung ab 01.12.16 vollzogen. (Fall 13/ 2 Vorgänge-2 Kinder)

C: Rückforderung überzahlter Leistungen

In einem geprüften Fall ist der Einstellungsbescheid ab Oktober 2016 erst am 09.12.16 durch den SpD ergangen. Somit kam es zu einer Überzahlung von Leistungen in Höhe von 600,00 €.

Prüfungsbeanstandung

Die überzahlten Leistungen wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht zurückgefordert. (Fall 16)

D: Rechnungslegung und Abrechnung

Gemäß § 12 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII soll die Rechnungslegung bis zum 10. des Folgemonats erfolgen. Die Auszahlung soll bis zum Ende dieses Folgemonats vorgenommen werden.

Prüfungsbeanstandung

In 10 von 12 Akten erfolgten für einige Monate die Auszahlungen nicht konsequent bis zum Ende des Folgemonats. (Fälle 10 bis 19)

5.2 Feststellungen zu den geprüften Hilfefällen § 32 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Lt. Statistik lagen in den HHJ 2016 und 2017 durchschnittlich 32 Hilfefälle vor, davon wurden 10 Vorgänge mit einem Aufwandsvolumen in Höhe von 307.311,57 € geprüft (Anlage 2). Dies entspricht 31 % der Fälle nach § 32 SGB VIII sowie 20 % des Aufwandsvolumens der vorgeannten HHJ.

A: Hilfepläne

Prüfungsbeanstandung

In 2 Hilfefällen wurde der Hilfeplan erst 3 Monate nach Hilfebeginn, in einem Fall erst 5 Monate nach Aufnahme in der Tagesgruppe erstellt. (Fälle 1/2/9)

B: Heranziehungsbescheid

Hinweis

In 3 Akten war die Überprüfung zur Heranziehung gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII für teilstationäre Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII in der Akte nicht dokumentiert. Nach der Aktenlage war keine Heranziehung möglich, da sich die Eltern im SGB II Bezug befanden. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse sollte in der Akte nachweislich dokumentiert werden. (Fälle 3/5/8)

C: Fahrkosten

Prüfungsbeanstandung

Zur Übernahme der Fahrkosten im Rahmen der Hilfe nach § 32 SGB VIII gibt es keine Festlegungen in einer amtsinternen Dienstweisung. In den geprüften Akten fehlten Dokumentationen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Im Nachfolgenden gibt das RPA **Hinweise** welche Regelungen in einer amtsinternen Dienstweisung u. a. Berücksichtigung finden sollten.

Aus der Sicht des RPA ist im Zuge der Hilfeplanung zu betrachten

- Welche Fahrkosten für welchen Zeitraum anfallen.
- Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob vorrangig Hilfsangebote in der Nähe des Wohnortes zur Vermeidung von Fahrkosten zur Verfügung stehen.
- Des Weiteren sollte eine Prüfung erfolgen, ob eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. der Transport durch die Eltern möglich ist.

Zur Beauftragung eines Taxiunternehmens sollten Regelungen wie:

- Wieviel Kostenangebote sind einzuholen.
- Für welchen Zeitraum soll die Beauftragung ohne Einholung weiterer Angebote erfolgen. (In einer geprüften Akte war von Hilfebeginn (25.04.16) bis zum Prüfungszeitraum (02/19) immer der gleiche Fahrdienst berücksichtigt.

In einem Vorgang wurden für den Monat November 2017 Fahrtkosten für 5 Fahrten von der Schule zur Wohnung gezahlt.

Prüfungsbeanstandung

Hierbei handelt es sich um reine Schülerbeförderungskosten. Die Übernahme der Kosten in Höhe von 145,50 € ist nicht durch den Bescheid für Leistungen nach § 32 SGB VIII gedeckt. (Fall 2)

D: Erstattungsanspruch gemäß § 104 Abs. 1 SGB X

Für 2 Hilfefälle wurde am 29.05.17 ein o. g. Erstattungsanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung Frankfurt/Oder gestellt.

Prüfungsbeanstandung

In den vorgenannten Hilfefällen wurden die angemeldeten Erstattungsansprüche haushalts-technisch nicht erfasst. Gemäß Teildienstanweisung Nr. 46/2014 gemäß § 44 KomHKV des Landkreises Teltow-Fläming müssen Forderungen rechtzeitig und vollständig geltend gemacht und eingezogen werden. Um dies zu gewährleisten, hat die Zahlungsaufforderung zu erfolgen, sobald die Anspruchsgrundlage und die Zahlungspflicht geklärt und die zahlungspflichtige Person festgestellt ist. Im vorliegenden Fall wurde keine Zahlungsaufforderung gemäß der Teildienstanweisung Nr. 46/2014 des Landkreises Teltow-Fläming an die Geschäftsbuchhaltung weitergeleitet. Eine Buchung als Debitor erfolgte nicht, somit wurde keine Forderung in den Büchern nachgewiesen. Die Akte wurde ohne weitere Forderungsverfolgung in das Archiv übergeben. Eine Beitreibung der Forderungen erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.

Auf Anraten des RPA im Prüfungsverlauf wurde durch das Fachamt am 08.02.19 eine nochmalige Anfrage bezüglich der Erstattungsanmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt.

Mit Datum vom 15.02.2019 wurde dann ein Erstattungsanspruch in Höhe von 24.714,00 € befriedigt. (Fall 9 /2 Vorgänge - 2 Kinder)

E: Freihaltegeld

In § 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII wurden Regelungen zur Zahlung eines Freihaltegeldes getroffen. Voraussetzung für das Freihaltegeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird. Es wird u. a. gezahlt bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tage. Eine weitere Regelung hierzu heißt, darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn das Jugendamt der Freihaltung zugestimmt hat.

Prüfungsbeanstandung

In 2 Fällen wurde ein Freihaltegeld gezahlt mit dem Abwesenheitsgrund „krank“. Nach der Aktenlage handelte es sich nicht um eine Krankenhausbehandlung etc. Eine vorherige Zustimmung zur Zahlung des Freihaltegeldes durch das Jugendamt für den Abwesenheitsgrund „krank“ konnte im Prüfungsverlauf nicht nachgewiesen werden. (Fall 1 + 4)

F: Berechnung Kostenbeitrag

In einer Kostenbeitragsberechnung wurde festgestellt, dass eine Freilassung von 50 % wegen Wochengruppenunterbringung gewährt wird. In einem der geprüften Fälle stellt dies einen Verzicht auf Einnahmen in Höhe von 640,00 € für den geprüften Zeitraum dar. In den übrigen geprüften Fällen lag keine Kostenheranziehung aufgrund der Einkommensverhältnisse der Kostenbeitragspflichtigen vor. (Fall 4)

Prüfungsbeanstandung

Für die vorgenannte Freilassung des Kostenbeitrages in Höhe von 50 % liegt keine gesetzliche Norm vor. Somit wurde auf Einnahmen in unbekannter Höhe verzichtet. Lt. Aussage des Fachamtes erfolgt ab dem HHJ 2018 keine o. g. Freilassung des Kostenbeitrages mehr.

G: Entgelt

Das angewandte Entgelt in einem Hilfefall lt. pauschaler Fortschreibung des Leistungserbringers beinhaltet nicht den § 32 SGB VIII. Nach Aktenlage erfolgte keine Verhandlung/Erörterung zu diesem Sachverhalt. Hier ist bereits bei der Hilfeplanung unter dem Gesichtspunkt der später anfallenden Kosten hinzuwirken.

Prüfungsbeanstandung

Die gewährten Leistungen für den geprüften Zeitraum betragen 13.285,08 €. Es lagen keine Anwesenheitslisten zu den Rechnungen in den geprüften Unterlagen vor. Aus den vorgenannten Gründen kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlungen durch die Prüfung nicht bestätigt werden. (Fall 7)

G: Fehlerhafte Angaben im Hilfeplan und Bescheid

Im Hilfefall (Fall 2) war lt. Hilfeplan vom 29.9.16 mit Hilfebeginn ab 25.04.16 als Leistungsart § 35 a SGB VIII aufgeführt.

Die Gewährung der Hilfe erfolgte vom 25.04.16 bis zum 31.08.18 lt. Bescheide nach § 32 SGB VIII.

Ab 01.09.18 wurde dann erstmalig im Bescheid Hilfe nach § 35 a SGB VIII angegeben.

Prüfungsbeanstandung

Im gesamten geprüften Zeitraum wurde in diesem Fall Hilfe nach § 32 SGB VIII gewährt. Die Angabe Hilfe nach § 35 a SGB VIII in den Hilfeplänen und in einigen Bescheiden erfolgte fehlerhaft.

6 Schlussbemerkungen

Im nachfolgenden werden die wesentlichen Prüfergebnisse zu den Hilfen nach § 27 (3) SGB VIII und § 32 SGB VIII zusammengefasst.

Die Prüfung ergab:

- In den geprüften Fallakten des SpD war nicht erkennbar, inwieweit wirtschaftliche Betrachtungsweisen im Prozess der Hilfeplanung Berücksichtigung fanden.
- In einigen Vorgängen war die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe nicht in einem Hilfeplan dokumentiert bzw. wurde der Hilfeplan erst Monate nach dem Hilfebeginn erstellt.
- Die zeitnahe Erstellung der Bewilligungs- und Änderungsbescheide erfolgte nicht in allen geprüften Vorgängen konsequent.
- Einige Bescheide enthielten widersprüchliche Angaben und somit war die Nachvollziehbarkeit der Hilfe erschwert bzw. nicht möglich.

- Eine Rückforderung in Höhe von 600,00 € erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht.
- Zur Übernahme der Fahrkosten im Zuge der Hilfe nach § 32 SGB VIII fehlen amtsinterne Festlegungen.
- In einem geprüften Fall wurden reine Schülerbeförderungskosten in Höhe von 145,50 € übernommen. Diese sind nicht im Rahmen der Hilfe nach § 32 SGB VIII zu übernehmen.
- Ein Erstattungsanspruch in Höhe von 24.714,00 € wurde nicht ordnungsgemäß verfolgt. Eine weitere Bearbeitung, welche auch zur Befriedigung des Anspruches führte, erfolgte erst im Prüfungsverlauf nach Aufforderung durch das RPA.
- Die Zahlung des Freihaltegeldes für den Abwesenheitsgrund „krank“ ist aus Sicht des RPA nicht durch § 10 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII gedeckt.
- Bei der Berechnung des Kostenbeitrages wurde eine Freilassung von 50 % wegen Wochengruppenunterbringung gewährt. Diese Freilassung erfolgte fehlerhaft, damit wurde auf Einnahmen in unbekannter Höhe verzichtet.
- In einem Hilfefall nach § 32 SGB VIII wurde eine Entgeltvereinbarung angewandt, welche keine Festlegungen eines Entgeltes für § 32 SGB VIII enthielt. Für die gewährten Leistungen in Höhe von 13.285,08 € kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlungen nicht bestätigt werden.

Die Schlussbesprechung über das Ergebnis der Prüfung fand am 20.05.2019 statt.

Ritschel
Leiterin
Rechnungsprüfungsamt